

Satzung/ Geschäftsordnung

1. Präambel

Die AHA des SCE ist eine Abteilung des SCE und unterliegt insofern den Regularien, die seitens der Satzung und durch Mitgliederbeschlüsse des SCE (Vereins) festgelegt sind. Im Zweifelsfall - sollte die Satzung/ Geschäftsordnung der AHA nicht angewandt werden können - gilt die Satzung des SCE (Vereins)

Zweck der AHA ist es, im Rahmen der Satzung des Vereins sowie der Abteilung die Förderung des sportlichen und geselligen Zusammenlebens ihrer Mitglieder zu organisieren, zu koordinieren und durchzuführen. Hierbei sind die Besonderheiten des Ausklings der sportlichen Aktivitäten zu berücksichtigen.

2. Mitgliedschaft

Mitglied der AHA kann jede Person werden. Über die Aufnahme eines Nichtmitgliedes des Vereins (SCE) entscheidet der Vorstand.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der Austritt aus der AHA ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Ein Mitglied kann aus der AHA ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der AHA und/ oder des Vereins verstößt,

Über den Ausschluß beschließt die Abteilungsversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Neben dem Vereinsbeitrag haben die Mitglieder der AHA ein zusätzliches AH-Jahresentgeld zu leisten. Dieses wird durch die Abteilungsversammlung festgelegt. Das Nichterbringen des AH-Entgeld führt zur Streichung aus der AHA-Mitgliederliste.

Das Entgeld ist halbjährlich im voraus zu leisten. Ferner wird das bereits geleistete Entgeld bei Austritt/ Ausschluß aus der AHA nicht erstattet.

Der Geschäftsführer ist von der Pflicht zur Erbringung des AH-Jahresentgeld befreit !

3. Organe

Organe der AHA sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungsversammlung

4. Der geschäftsführende Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand zählt:

1. der Vorsitzende

Er ist oberster Repräsentant der AHA und trägt die Verantwortung.
Er leitet Sitzungen und vertritt die AHA im Vorstand des Vereins.

2. der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende)

Entsprechend den allgemeinen Regelungen vertritt der 2. Vorsitzende den Vorsitzenden und unterstützt ihn bei seinen Tätigkeiten.

3. der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist für die Organisation der AHA sowie den Spielbetrieb verantwortlich.

Insgesamt ist der geschäftsführende Vorstand für alle Angelegenheiten der AHA zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder andere Regelungen anderer Organe oder Personen zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

....

1. Vorbereitung von Abteilungsversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Abteilungsversammlung
3. Ausführen der Beschlüsse der Abteilungsversammlung
4. Buchführung
5. Erstellung eines Jahresberichts
6. Beschlußfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt - sofern die Kassenlage es zuläßt - **notwendige Ausgaben** bis zu einem Betrag von DM 200,- im Einzelfall vorzunehmen. Abweichend von den allgemein getroffenen Beschlüssen kann - sofern die Kassenlage es zuläßt - der geschäftsführende Vorstand **Investitionen** tätigen, die DM 1.000,- nicht übersteigen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist über diese Maßnahmen zu berichten.

Verfügungen sind grundsätzlich immer von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vorzunehmen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl -der entsprechenden Mitglieder- im Amt. Jedes geschäftsführende Mitglied ist einzeln zu wählen. **Die Wahl des ersten bzw. des zweiten Vorsitzenden wird jeweils in abwechselnden Jahrgängen durchgeführt, so das in jedem Jahr entweder der erste oder der zweite Vorsitzende zu wählen ist.** Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand aus seinem Kreise ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen. Dieses Ersatzmitglied ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

5. Vorstand

Der Vorstand der AHA besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat, welcher wiederum aus dem **stellvertretenden Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Kassierer, dem Fußballobmann sowie dem Protokollchef** besteht.

.....

Neben den allgemeinen für den geschäftsführenden Vorstand geltenden Aufgaben, die entsprechend für den Vorstand herangezogen werden, sind folgende Aufgaben zu übernehmen:

1. stellvertretende Geschäftsführer

Er vertritt den Geschäftsführer in der Führung der Geschäfte der AHA sowie bei der Organisation des Spielbetriebes

2. Schatzmeister

Er verwaltet das Vermögen sowie die hereinkommenden AH-Entgelte sowie sonstige Einkünfte der AHA und überwacht die Ausgaben.

Er hat ebenso wie der geschäftsführende Vorstand Kontovollmacht. Verfügungen außerhalb der genehmigten Maßnahmen stehen ihm, anders als dem geschäftsführenden Vorstand, allerdings nicht zu.

3. Kassierer

Neben dem Schatzmeister ist für das "Einsammeln" der AH-Entgelte und sonstiger Geldeingänge der Kassierer verantwortlich, der darüber hinaus auch noch die Verwaltung der Lottokasse übernimmt.

Nach Abrechnung hat der Kassierer die bei ihm eingehenden Geldbeträge dem Schatzmeister zur weiteren Disposition zu übertragen.

4. Fußballobmann

Der Fußballobmann ist für alle Belange der Mannschaft, deren Aufstellung usw. verantwortlich. Diese Aufgabe kann er sich, sofern vorhanden, mit einem Trainer teilen oder auf diesen delegieren.

5. Protokollchef

Der geschäftsführende Vorstand kann im Benehmen mit dem Vorstand einen ^{Wahl} Protokollchef benennen, der für bestimmte Aktivitäten, Festlichkeiten usw. quasi als Projektleiter zuständig ist.

Der Protokollchef hat keinerlei Verfügungsvollmacht über Konten, Geldeingänge usw., sondern kann dies ausschließlich im Vernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand vornehmen.

6. Amtsdauer und Beschlußfassung

Sowohl der Vorstand als auch der geschäftsführende Vorstand sowie der Beirat werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Hinsichtlich der Dauer der Amtszeit gelten die Regelungen, die auch für den geschäftsführenden Vorstand gelten.

7. Beschlußfassung des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand sowie der Vorstand faßt seine Beschlüsse ausschließlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende, oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden sowie mindestens zwei der weiteren Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei den Beschlußfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sowie des Geschäftsführenden Vorstandes sind zur Vermeidung von Übermittlungsfehlern schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer sowie dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

8. Die Mitgliederversammlung

Oberstes Gremium der AHA ist die Abteilungsversammlung. Ihr gehören alle Mitglieder der AHA an. Die Ausübung des Stimmrechts ist ein persönliches Recht, d. h., eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts kann nicht erteilt werden.

Die Abteilungsversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand/ Vorstand aufgestellten Maßnahmenkataloges für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des AH-Jahresentgeltes.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes.
4. Beschlußfassung über Änderung der Satzung/ Geschäftsordnung und über die Auflösung der Abteilung.
5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.
6. Ernennung eines Protokollchefs für besondere Aufgaben.

In Angelegenheiten, die in die Zugehörigkeit des geschäftsführenden Vorstands sowie des Vorstandes fallen, kann die Abteilungsversammlung Empfehlungen an den geschäftsführenden Vorstand sowie den Vorstand beschließen. Der geschäftsführende Vorstand sowie der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Abteilungsversammlung einholen.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, soll die ordentliche Abteilungsversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Veröffentlichung findet zusätzlich durch Auslage der Einladung mit Tagesordnung im Vereinslokal statt. Eine Veröffentlichung über die regionale Presse sollte ebenfalls erfolgen.

Die Abteilungsversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, findet keine Versammlung statt !

Die Abteilungsversammlung ist nicht öffentlich.

Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen, wobei den Mitgliedern des Vorstandes des Vereins das Recht zur Teilnahme an der Abteilungsversammlung grundsätzlich immer zusteht.

Die Abteilungsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ sämtlicher Mitglieder anwesend ist.

Die Abteilungsversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung/Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$; zur Auflösung der Abteilung eine solche von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

....

Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es sollte folgende

Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Personen des Versammlungsleiters
- die Zahl der erschienen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Abteilungsversammlung beim Vorstand beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Abteilungsversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Abteilungsversammlung gestellt werden, beschließt die Abteilungsversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

9. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand sowie der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen hinsichtlich Beschlußfassung usw. entsprechend.

10. Maßnahmenkatalog

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand der Abteilungsversammlung einen Maßnahmenkatalog vorzulegen. Dieser soll alle für das laufende Geschäftsjahr vorgesehenen Aktivitäten beinhalten, einschließlich der entsprechenden Kosten enthalten. Die Abteilungsversammlung entscheidet über den Maßnahmenkatalog und bevollmächtigt damit gleichzeitig den geschäftsführenden Vorstand, alle Verfügungen im Rahmen des Kataloges selbständig vorzunehmen.

....

11. Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen der AHA rekrutieren sich im wesentlichen aus den AH-Entgelten. Daneben können auch Spenden und Siegprämien aus Turnieren usw. als Einnahmen anfallen. Bei den Siegprämien soll bis auf weiteres gelten, daß die Hälfte der erspielten Siegprämien jeweils der AHA-Kasse zugeführt werden und die andere Hälfte je nach Bedarf durch die erspielende Mannschaft, vertreten durch den Fußballobmann, ausgegeben werden kann. Alle anderen Verfügungen werden nicht akzeptiert und gehen zu Lasten des Verursachers.

Als Ausgaben hat die AHA

- Ausgaben für den Spielbetrieb
- Ausgaben für gesellschaftliche Aktivitäten
- Investitionen
- Jubiläen u.a.

Hierzu ist anzumerken, daß alle Aufwendungen im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenkataloges kalkuliert und nach Genehmigung durch die Abteilungsversammlung vom geschäftsführenden Vorstand angewiesen werden können, ohne daß es nochmals einer besonderen Genehmigung bedarf.

Aus der AHA-Kasse wird an Jubiläen usw. folgendes geleistet:

- runde Geburtstage ab dem 50. : DM 150,-
- silberne Hochzeit : DM 150,-
- goldene Hochzeit : DM 250,-
- Todesfälle usw. : DM 150,-
- Geschenke für Krankenbesuche bis : DM 30,-

12. Verfügungskompetenz

Bis auf die im vorgenannten § 11 erwähnte Ausnahmeregelung hinsichtlich der Einkünfte aus Siegprämien ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand berechtigt, über Vermögenswerte der AHA zu verfügen. Da über den jeweiligen Stand der Inanspruchnahme der einzelnen Ausgaben ausschließlich der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Schatzmeister informiert ist, obliegt es dem geschäftsführenden Vorstand auch, die Rechtmäßigkeit der Verfügungen zu überprüfen. Er ist nicht berechtigt, Untervollmachten über die Verfügung der Vermögenswerte anderen zukommen zu lassen, es sei denn, dem Protokollchef für bestimmte Aufgaben im Rahmen eines vorgesehenen Projekts.

13. Kassenprüfung

Die Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung wird durch zwei Kassenprüfer zum Ablauf eines Geschäftsjahres kontrolliert. Diese Kassenprüfer sind von der Abteilungsversammlung entsprechend den allgemeinen Wahlregelungen zu wählen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und haben in der Abteilungsversammlung ihren Bericht abzugeben. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer für ein weiteres Jahr ist möglich, höchstens jedoch für insgesamt nur 3 Jahre. Die Wahl der Kassenprüfer wird in jeweils abwechselnden Jahrgängen durchgeführt, so dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer zu wählen ist.

14. Auflösung der Abteilung

Über die Auflösung der AHA entscheidet die Abteilungsversammlung. Die Regelung hinsichtlich der Einladung, Tagesordnung usw. gelten entsprechend.

Über die Auflösung der AHA entscheidet die Abteilungsversammlung mit 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, der anwesenden Mitglieder.

Etwaig vorhandenes Abteilungsvermögen geht im Rahmen einer Auflösung der AHA auf den Verein über.

Anmerkung: Bei der ersten Abteilungsversammlung die nach in Kraft treten der o.a. Satzung durchgeführt wird, ist bei der Wahl des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden zunächst der erste Vorsitzende für zwei und der stellvertretende Vorsitzende für nur ein Geschäftsjahr zu wählen. Entsprechend ist bei der Wahl der Kassenprüfer zu verfahren.